

**Az.: 2 B 136/25**  
6 L 90/25 VG Chemnitz



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)  
Prüfungsamt  
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg/Oberlausitz

– Antragsgegner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Entlassung wg. Sportprüfung, Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 6. August 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Mai 2025 - 6 L 90/25 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.020,12 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 2 Der 2001 geborene Antragsteller wurde mit Wirkung vom 1. September 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeimeister-Anwärter (LG 1.2) ernannt. Auf eigenen Antrag wurde ihm vom Antragsgegner aus gesundheitlichen Gründen die Wiederholung des ersten Ausbildungsabschnittes gestattet. Im Rahmen der Laufbahnprüfung bestand er die praktische Prüfung im Fach Sport am 20. Oktober 2023 nicht. Am 27. Mai 2024 nahm der Antragsteller an der Wiederholungsprüfung im Fach Sport teil, in deren Rahmen er den Einsatzlauf (über eine Distanz von 2.600 m) nach 395 m abbrach und als Grund Herzprobleme/Herzstechen und Schwindel angab. Nach kurzer Zeit ging es dem Antragsteller wieder besser; einen (Not-) Arzt benötigte er nach eigenen Angaben nicht. Die Sportprüfung wurde insgesamt mit einem Punkt bewertet (Niederschrift vom 27. Mai 2024). Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 wurde dem Antragsteller das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mitgeteilt. Der Antragsteller erhob am 12. Juni 2024 Widerspruch und begründete diesen damit, dass er die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen habe. Es seien in der zwischenzeitlich beschwerdefreien rechten Schulter erneut heftige Schmerzen aufgetreten. Nach Durchführung des Überdenkungsverfahrens wies der Antragsgegner den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7. August 2024 als unbegründet zurück. Der Antragsteller habe während der Sportprüfung auf mehrfache Nachfrage zu keinem Zeitpunkt geäußert, dass er verletzt oder anderweitig gesundheitlich eingeschränkt sei. Er habe nicht unverzüglich ein amts- oder polizeiärztliches Zeugnis vorgelegt, aus dem sich ergebe, dass er am Prüfungstag aufgrund von Krankheit an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnehmen könne. Dies sei auch für die beiden Prüfer nicht ersichtlich gewesen, zumal der Antragsteller Leistungssteigerungen in den (zuvor) durchgeführten Disziplinen Klimmziehen und Bankdrücken gezeigt habe. Der Antragsteller erhob am 12. August 2024 Klage zum Verwaltungsgericht

Dresden, die mit Beschluss vom 16. Oktober 2024 an das Verwaltungsgericht Chemnitz verwiesen wurde; über die Klage wurde noch nicht entschieden.

- 3 Den am 5. Februar 2025 gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 27. Mai 2025 - 6 L 90/25 - als unbegründet ab. Es fehle an einem Anordnungsanspruch, weil keine überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestünden. Der Antragsteller habe die praktische Prüfung im Ausbildungsfachsport endgültig nicht bestanden, nachdem seine Leistungen bei der Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten bewertet worden seien. Ausgehend vom eingeschränkten gerichtlichen Kontrollmaßstab bei Prüfungsentscheidungen sei die Bewertung rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Anwendung der Bestimmung § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsAPOPol a. F. über den Rücktritt komme nicht in Betracht. Es fehle bereits an einem - unverzüglich zu erklärenden - Rücktritt, der direkt im Anschluss an die Prüfung, spätestens am Folgetag hätte erfolgen müssen. Auch ein konkludent erklärter Rücktritt scheide aus. Der Antragsteller habe keine gesundheitlichen Probleme vor und während der vorangegangenen Prüfungen angegeben. Diese habe er erst im Rahmen des Einsatzlaufes signalisiert, wobei sich sein körperlicher Zustand nach Abbruch des Laufes zeitnah wieder gebessert habe. Neben gesundheitlichen Beschwerden komme deshalb auch fehlende sportliche Eignung als Grund für den Abbruch in Betracht. Nachdem der Antragsteller nach Abbruch des Laufes die Prüfung ohne weitere Bemerkungen verlassen habe, hätten die Prüfer nicht von sich aus von einem Rücktritt ausgehen müssen, sondern hätten zutreffend den „Abbruch“ des Laufes protokolliert. Es sei nicht Aufgabe der Prüfungsbehörde, die Ursachen für den Abbruch der Prüfung aufzuklären. Vielmehr sei es gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsAPOPol a. F. Sache des Prüfungsteilnehmers, das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.
- 4 Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, er habe die aus mehreren unselbständigen Teilen bestehende Sportprüfung jedenfalls während des Laufs abgebrochen, also unvollständig absolviert. Darin liege ohne weiteres eine schlüssige Rücktrittserklärung von der Laufprüfung als Teil der Sportprüfung, also von der gesamten Sportprüfung. Der Rücktritt sei auch nicht ohne Grund, sondern wegen der wieder aufgetretenen Schulterbeschwerden aufgrund einer früher erlittenen Zerrung erfolgt. Diese habe er gegenüber den Prüfern auch mitgeteilt (vgl. die im Beschwerdeverfahren vorgelegte eidesstattliche Versicherung). Seitens des Antragsgegners sei weder durch die Prüfer vor Ort noch zu einem späteren Zeitpunkt eine medizinische Aufklärung des Sachverhalts durch sofortige Hinzuziehung eines Polizei- oder Amtsarztes erfolgt. Ohne derartige Ermittlungen habe der Antragsgegner nicht von einer sportlichen Schlechtleistung ausgehen dürfen. Die nach § 18 Abs. 2 SächsAPOPol a. F. grundsätzlich bestehende Beweislast des Beamten suspendiere nicht die eigene Amtsermittlungspflicht der Behörde. Bei einem Rücktritt während der Sportprüfung in Anwesenheit der Prüfer seien

diese nach Treu und Glauben im Rahmen des Prüfungsverhältnisses verpflichtet, auf das notwendige Procedere zur Feststellung der Erkrankung hinzuweisen und auf dessen Erfüllung hinzuwirken. Der Antragsteller sei nach Abbruch des Laufs nicht auf das Erfordernis der Einholung eines amtsärztlichen Attestes hingewiesen worden. Der durch die unterbliebene Einholung eines amtsärztlichen Attestes eingetretene Verlust des Beweismittels dürfe nicht zu seinen Lasten gehen.

- 5 Der Antragsgegner ist der Beschwerde unter Berufung auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung und Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen entgegengetreten.
- 6 2. Die mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl., § 123 Rn. 27).
- 8 a) Ein Anordnungsgrund liegt vor, weil der Antragsteller ohne eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Prüfungswissen und -fähigkeiten auf unbestimmte Zeit präsent aufrecht erhalten müsste (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Juni 2020 - 2 BvR 469/20 -, juris Rn. 29). Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller nach Erhalt der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung unter dem 28. Mai 2024 erst am 5. Februar 2025 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht hat.
- 9 b) Ein Anordnungsanspruch liegt auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht vor.
- 10 aa) Ein Anordnungsanspruch scheidet indes nicht daran, dass das ursprünglich begründete Widerrufsbeamtenverhältnis mit der Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung gemäß § 22 Abs. 4 BeamStG, § 40 Abs. 1 SächsBG beendet worden ist, vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Juni 2020 - 2 BvR 469/20 - a. a. O. Rn. 33:

„... Nach der insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden und vom Bundesverfassungsgericht daher grundsätzlich zugrunde zu legenden fachgerichtlichen Auslegung ist

Voraussetzung für den Eintritt der Beendigungswirkung lediglich der Realakt "Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens". Auf die Rechtmäßigkeit der dem Realakt zugrundeliegenden Prüfungsentscheidung kommt es für den Eintritt der Beendigungswirkung aus regelungssystematischer Sicht nicht an. Widerspruch und Klage gegen die Prüfungsentscheidung haben daher mit Blick auf die Entlassung keine aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Abs. 1 VwGO. Sie können die auf Realakt basierende Beendigungswirkung nicht suspendieren.“

- 11 Denn die unstreitige Beendigungswirkung steht der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch eine einstweilige Anordnung nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus (Beschl. v. 9. Juni 2020 - 2 BvR 469/20 - a. a. O. Rn. 34):

„Eine gänzlich andere Frage ist es, ob dem Entlassenen vorläufiger Rechtsschutz durch einstweilige Anordnung - etwa in Gestalt der vorläufigen Fortsetzung der Ausbildung durch Neubegründung eines Beamtenverhältnisses oder außerhalb eines solchen, der vorläufigen Zulassung zur Wiederholungsprüfung oder der vorläufigen Neubewertung - zu gewähren ist. Denn dabei bleibt die Beendigungswirkung mit Blick auf das bisherige Beamtenverhältnis an sich unangetastet. Zwar kommt es für den Erlass einer derartigen einstweiligen Anordnung aufgrund der gestuft prüfungs- und beamtenrechtlichen Hauptsache (zunächst Beseitigung der belastenden Prüfungsentscheidung gegebenenfalls in Kombination mit einer Neubewertung oder Wiederholung der Prüfung und sodann Neubegründung eines Widerrufsbeamtenverhältnisses wohl im Rahmen eines Folgenbeseitigungsanspruchs) auf die prüfungsrechtlichen Einwendungen an. Bei Gewährung des skizzierten einstweiligen Rechtsschutzes wird die Beendigungswirkung jedoch gerade respektiert. Der einstweilige Rechtsschutz setzt zeitlich später an als die Beendigungswirkung und operiert mit dieser, ohne sie aus regelungssystematischer Sicht zu suspendieren.“

- 12 Dies zugrunde gelegt, ist im Rahmen der einstweiligen Anordnung vorläufiger Rechtsschutz in der geeigneten Form zu gewähren, sofern die prüfungsrechtlichen Einwendungen hierzu Anlass geben.
- 13 bb) Ein Anordnungsanspruch liegt indes nicht vor, weil auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keine überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen. Die dort vom Antragsteller angegriffene Prüfungsentscheidung vom 27. Mai 2024 betreffend das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung im Fach Sport - die ihrerseits die Grundlage für den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen vom 28. Mai 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. August 2024 bildet - begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Zweifeln. Der Senat verweist auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 6 bis 8) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 14 Die vom Antragsteller im Rahmen der praktischen Prüfung im Fach Sport am 27. Mai 2024 erzielten Leistungen, die insgesamt mit weniger als 5 Punkten zu bewerten waren, genügten unstreitig nicht zum Bestehen der Wiederholungsprüfung. Im Rahmen der Beschwerde werden gegen die Richtigkeit der Bewertung an sich keine Einwendungen erhoben.

- 15 Indes verhelfen auch die bereits erstinstanzlich vorgebrachten Ausführungen zu einem rechts-wirksam erfolgten Rücktritt – mit der Eröffnung einer weiteren Wiederholungsprüfung – der Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 16 Gemäß § 18 Abs. 2 SächsAPOPol a. F. hat der Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines wich-tigen Grundes unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist grund-sätzlich ein amts- oder polizeiärztliches Zeugnis vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Die Geltendmachung und der Nachweis haben im Vor-bereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 gegenüber dem Vorsit-zenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen.
- 17 Der Senat teilt die Bewertung des Verwaltungsgerichts, dass der Antragsteller nicht rechts-wirksam von der Prüfung zurückgetreten ist. Es fehlt unstrittig an einer unverzüglich abgege-benen ausdrücklichen Erklärung des Rücktritts, nachdem eine solche weder im Anschluss an die Prüfung noch am Folgetag erfolgt ist. Aber auch von einer konkludenten Rücktrittserklä-rung, wie vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren weiter geltend gemacht, ist nicht auszu-gehen. Der Antragsteller hat nach Abbruch des Einsatzlaufes gegenüber den Prüfern körper-liche Beschwerden angegeben. Im Prüfungsprotokoll sind hierzu Herzprobleme sowie Schwin-del vermerkt; im Rahmen des Überdenkungsverfahrens haben beide Prüfer übereinstimmend ausgeführt, der Antragsteller habe nach Abbruch des Laufes über Schwindel und Herzprob-leme/Herzstechen geklagt. In Abweichung hierzu hat der Antragsteller in seiner im Beschwer-deverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung angegeben, er habe gegenüber den Prüfern Schwindel und Schmerzen in der Schulter angegeben, die Richtung Brustkorb ge-strahlt hätten. Dieser Umstand bedarf indes keiner weiteren Vertiefung: Der Kläger hat – nach-dem es ihm binnen kurzer Zeit besser ging – die angebotene Hinzuziehung eines (Not-)Arztes abgelehnt; in der Folge hat er den Prüfungsort ohne weitere Bemerkungen verlassen. Eine konkludente Erklärung des Rücktritts von der Prüfung kann hierin nicht gesehen werden.
- 18 Selbstständig tragend fehlt es zudem am von § 18 Abs. 2 SächsAPOPol a. F. geforderten Nachweis der Prüfungsunfähigkeit mittels eines zeitnah ausgestellten amts- oder polizeiärztli-chen Zeugnisses. Dass er sich am Prüfungs- oder Folgetag oder zu einem späteren Zeitpunkt wegen der Beschwerden einem (Amts-)Arzt vorgestellt hätte, trägt der Antragsteller selbst im Beschwerdeverfahren nicht vor. Eines Hinweises seitens der Prüfer auf die nach § 18 Abs. 2 SächsAPOPOL a. F. bestehende Pflicht bedurfte es schon deshalb nicht, weil dem Antragstel-ler bereits aus vorherigen Fällen der Prüfungsunfähigkeit das einzuhaltende Procedere be-kannt war; so hatte der Antragsteller für die Sportprüfungstermine am 19. Juli 2023, 11. De-zember 2023, 29. Januar 2024 und 15. März 2024 jeweils polizeiärztliche Atteste vorgelegt. Ein Nachweis über eine am Prüfungstag eingetretene Prüfungsunfähigkeit ist damit bis heute

nicht erbracht worden und kann auch nicht mehr geführt werden (vgl. auch die vom Antragsteller im Widerspruchsverfahren eingeholte Stellungnahme der Polizeiärztin in deren E-Mail vom 26. September 2024). Dieser Umstand wirkt sich zulasten des Antragstellers aus, weil dieser gemäß § 18 Abs. 2 SächsAPOPol a. F. für das Vorliegen des Rücktrittsgrundes beweispflichtig ist.

- 19 Keiner Erörterung bedarf aus diesem Grund das weitere Vorbringen, es hätte auch dem Antragsgegner obliegen, durch geeignete Maßnahmen zeitnah aufzuklären, ob der Antragsteller aufgrund gesundheitlicher Beschwerden prüfungsunfähig gewesen sei. Abgesehen davon, dass die maßgebliche Bestimmung § 18 SächsAPOPol a. F. eine derartige Pflicht nicht vorsieht, bleibt es dabei, dass die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit nicht (mehr) erweislich ist, ein Rücktritt schon aus diesem Grund ausscheidet und eine hierauf gestützte Wiederholungsprüfung nicht in Betracht kommt.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Sie folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch